

	Seite
XX.	
Wiederholtes Verbot wider die fremden Werber und daß die Unterthanen keine fremde Kriegsdienste annehmen sollen von 1683. " " "	205
XXI.	
Edict, daß alle Grund Güter in ein Verzeichniß gebracht werden sollen von 1684. " " "	209
XXII.	
Kirchen Ordnung von 1686. " " "	214
XXIII.	
Verbot wider die Austreibung der Schweine zur auswärtigen Mast von 1687. " " "	299
XXIV.	
Verbot wider die heimlichen Schützen in Stufen- brod von 1688. " " " " " " "	301
XXV.	
Decreta & Constitutiones Synodi Diocesanæ Pader- bornensis de 1688. " " " " " " "	303



Verbot wider die fremden Werber

VON 1651.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Adolph, erwählter und bestätigter Bischof zu Paderborn, Graf zu Pyrmont &c. Fügen euch Unsern Drostern, Renthmeistern, Hauptleuten, Officieren, Bögten, Führern, und insgemein allen Unsern adlich- und unadlichen Eingefessenen und Unterthanen bemeldten Unseres Stiffts Paderborn hiemit zu wissen: Demnach nunmehr durch den allgemeinen Friedensschluß, der Ruhestand und Frieden des h. röm. Reichs, vermittels göttlicher Gnaden wiederum erworben und gebracht, und daher eines jeden Landsobrigkeit billig dahin sorgfältig zu gedenken, (Wir auch befunden, daß solches von Unsern benachbarten bereits geschehen) was gestalt die bey vorgewesenen Kriegskosten verbbete, und von der Mannschafft zumalen erschöpfte Länden wiederum ersetzt und aufgerichtet, der nöthige Ackerbau und Cultur seine Reflorescenz und Aufnehmen erlangen, und die Obrigkeit mit den Unterthanen sich dessen zu erfreuen haben mögen, Wir aber in sichere Nachricht gerathen, was gestalt allerhand Werbere, sogar ausländische, ohne gebührende Vorzeigung ihrer Patenten, und darauf erfüllte Unser als Landesfürsten Concession,

wider des h. röm. Reichs löbliche Constitutionen, auch wohl gar ohne trügen Gewalt, zu Fingirung allerhand Actionen herein-
schleichen, die Eingeseffene und Unterthanen an sich ziehen, und
wie vorderührt, zu Unsers Landes merklichen Verderb und Abgang,
in anderer Herrn Dienst entführen, welchem Unheil und Ruin aber
Uns als Ländfürsten, wider des h. röm. Reichs Satz und
Ordnung, dem allgemeinen Friedensschluß, auch hieuvorn von
weiland Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Köln Unsers nächstest
Vorfahren hochseligsten Andenkens herero ausgelassenen poenal
Mandato zuzusehen, so wenig gebührt, als dasselbe zu thun gemeint
sind; Als wollen Wir alle und jede sechberührter Massen vor
diesem allsolcher Werbungen halber ergangene Mandata, und
denen vermdg. der Reichsconstitutionen, einverleibten Pbn. und
Strafen, alles ihres Inhalts, hienit nicht allein nochmalen er-
wiederer und denselben festiglich inhartiren, sondern und benebenst
auch allen und jeden auch Unsers, sowohl Adlichen, als andren
Standspersonen und Unterthanen, ernstlich, bes willkührlicher Straf,
auch gestaltten Sachen nach, Confiskation der Güter anbefohlen
haben, befehlen auch hienit gnädigst, ernstlich, und wollen, daß
niemand einige Werbung einrichte, oder sich derselben unterstehe,
noch sich oder seine angehörige dazu einlasse, er habe dann zuvor
Unsers gassen Consens und Willen darüber gebethen, erhalten,
und ausgebracht, gestalt dann auch nicht allein die etwann künf-

tige Werbere hierunter gemeint und verstanden werden, sondern
auch diejenige, so zeithero des Friedensepccution aus diesem Unserm
Eiust geworben, und in anderer Herrn Kriegedienste getreten seynd;
Und dasen dann einige heim- und öffentliche Werbere diesem un-
erachtet sich befinden, und diesem Unserm offenen gnädigsten Befehl
unangesehen, damit zu verfahren sich unterfangen würden, den-
oder dieselbe ihr Unsere Drosten, Rentmeister, Hauptleute, Offi-
cier, Wdige und Führer in sichere Verwahr annehmen, und al-
len Verlauf an Uns, zu fernerer Verordnung gelangen lassen. Wie
dann auch, da einige Unsere Unterthanen dergleichen Werbere oder
neue Soldaten heim- oder öffentlich, unter was Schein es seye,
bey sich behalten, Unterschleif geben, oder nicht gebührend ange-
ben würden, der- oder dieselbige sollen mit gleicher Straf unnach-
lässig belegt werden. Geben in Unserer Stadt Paderborn den
20. Junii im Jahr Christi 1651.

Dieterich Adolph.

(L.S.)